

# Beschluss



## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung zur Änderung des Stellungnahmeverfahrens

Vom 16. Juli 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 beschlossen, die Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), die durch die Bekanntmachung vom 17. Oktober 2019 (BAnz AT 12.10.2020 B1) und durch die Bekanntmachung vom 16. Juli 2020 (BAnz AT 12.10.2020 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Das erste Kapitel wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt geändert:

a) Am Ende des ersten Spiegelstrichs wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Am Ende des Satzes wird

aa) der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und danach

bb) als dritter Spiegelstrich angefügt:

„- die Verfahrensbeendigung nicht durch einen Einstellungsbeschluss nach 2. Kapitel § 9a erfolgen soll.“

2. In § 10 Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Im Anschreiben sind die Stellungnahmeberechtigten auf ihre Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen, auf die Möglichkeit der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme als Anlage des Abschlussberichts, der Nichtauswertung von verfristet eingehenden Stellungnahmen und auf die Möglichkeit hinzuweisen, nicht zur Anhörung eingeladen werden zu können.“

3. In § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hat ein Stellungnahmeberechtigter seine Stellungnahme nicht fristgerecht eingereicht, kann er gleichwohl zu einer bereits anberaumten Anhörung noch eingeladen werden; über die Einladung kann auch der oder die Vorsitzende des zuständigen Unterausschusses entscheiden.“

II. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken